

Bundesgericht

BG 1/11

Beschluß

Auf das Gesuch des HSV Handball Sport Verein Hamburg e.V. vom 19. März 2011 an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB (BSpG 03/2011) hat das Bundesgericht des DHB im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jürgen Thomas, Schwegenheim

Gerhard Orth, Euskirchen

als Beisitzer,

wie folgt beschlossen:

- 1. Das Gesuch wird abgelehnt.**
- 2. Die Auslagen des Verfahrens hat der HSV Handball Sport Verein Hamburg e.V. zu tragen.**

Sachverhalt:

Der HSV Handball Sport Verein Hamburg e.V. (fortan HSV) hat gegen die Wertung des Bundesligaspiels Nr. 201 vom 22. Februar 2011 gegen die Mannschaft des TuS N-Lübbecke, welches 30:30 endete, Einspruch eingelegt. Er begehrt die Neuansetzung des Spieles.

Als Besitzer zur Entscheidung dieses Verfahrens, welche nach mündlicher Beratung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden soll, hat der Vorsitzende des Bundessportgerichts die Sportfreunde Herrn Reiner Jahnke, 45731 Waltrop, und Herrn Dr. Hans-Joachim Wolf, 12487 Berlin, einberufen.

Hiergegen wendet sich der HSV mit einem Telefax an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts an dem Tage, als das Bundessportgericht in Kassel zur Entscheidung in dieser Sache zusammengekommen war. Er führt im wesentlichen aus:

Beiden Beisitzern werde das Mißtrauen gemäß § 49 Abs. 2 RO/DHB ausgesprochen.

Das Mißtrauen gegen den Beisitzer Dr. Wolf begründe sich gegen dessen Zugehörigkeit zum Bereich des HV Berlin und damit der verbandlichen Nähe zu einem unmittelbaren Konkurrenten der HBL-Meisterschaft, die Füchse Berlin.

Das Mißtrauen gegen den Beisitzer Jahnke erschließe sich aus seiner verbandlichen Zugehörigkeit zum HV Westfalen und damit der Nähe zum Einspruchsgegner, der ebenfalls diesem HV angehöre.

Beide Beisitzer haben sich schriftlich für nicht befangen erklärt.

Entscheidungsgründe:

I.

Da beide Beisitzer des Bundessportgerichts abgelehnt werden, konnte diese Spruchinstanz nicht gem. § 49 Abs. 7 Ro/DHB entscheiden. Zur Entscheidung ist vielmehr die nächste höhere Rechtsinstanz, somit das Bundesgericht des DHB berufen (§ 49 Abs. 9 RO/DHB).

II.

Das Ablehnungsgesuch des HSV ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß § 49 Abs. 1 RO/DHB kann ein Mitglied einer Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines beteiligten Richters zu rechtfertigen. Entscheidend ist dafür nicht, ob das betreffende Mitglied der Spruchinstanz sich befangen fühlt, sondern allein, ob Umstände vorliegen, die vom Standpunkt des das Ablehnungsgesuch stellenden Verfahrensbeteiligten bei vernünftiger Betrachtungsweise an der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Richters zweifeln lassen. Die vom Gesuchsteller dargetanen Umstände sind jedoch nicht geeignet, Zweifel an der Voreingenommenheit der abgelehnten Beisitzer zu begründen.

1.

Der Umstand, dass der Beisitzer Dr. Wolf seinen Wohnsitz in Berlin und damit eine verbandliche Nähe zum Verein und der Mannschaft der Füchse Berlin hat, kann bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise nicht den Eindruck der Voreingenommenheit begründen. Die verbandliche Nähe trifft in irgendeiner Weise alle Mitglieder der Spruchinstanz, werden sie schließlich vom jeweiligen Regionalverband gewählt. Damit aber werden sie nicht zum Interessenvertreter ihres Verbandes, schon gar nicht einzelner seiner Vereine. Sie gehören vielmehr einer Spruchinstanz an, die dem DHB-Bereich im ganzen verpflichtet ist. Anders wäre dies nur, wenn persönliche Verbundenheit zu einem Verein bestehen würde, etwa Mitgliedschaft, Funktionsträgerschaft u. a.

Darauf, ob die Füchse Berlin ein unmittelbarer Konkurrent des HSV und der Meisterschaft seien, kommt es deshalb gar nicht an. Dies erscheint ohnehin jedenfalls auch noch zweifelhaft, hat derzeit der HSV 10 Punkte Vorsprung bei noch ausstehenden 8 Spielen.

Im Übrigen entscheidet sich die Meisterschaft nicht allein aus Spielen von Mannschaften der oberen Tabellenhälfte oder gar nur der Tabellenspitze untereinander. Das hier in Rede stehende Punktspiel ist der überzeugendste Beweis dafür, dass die Spitzenmannschaften auch gegen Mannschaften der unteren Tabelle nicht von vornherein gewonnen haben. Als derzeitiger Spitzenreiter hat der HSV mit 49:3 Punkten TuS N-Lübbecke mit 15:35 Punkten einen bedeutsamen Punktevorsprung, war somit zweifelsfrei Favorit. Gleichwohl endete das Spiel unentschieden.

2.

Zu Mißtrauen gegen den Beisitzer Jahnke gelten hinsichtlich seiner verbandlichen Zugehörigkeit betreffend TuS N-Lübbecke insofern die hierzu gemachten vorstehenden Ausführungen. Darauf wird Bezug genommen.

Auch in diesem Falle ist kein Umstand ersichtlich, und wird auch nichts dazu vorgetragen, der auf irgendeine persönliche Verbundenheit dieses Beisitzers mit dem TuS N-Lübbecke schließen lassen könnte. Allein die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zum gleichen Landesverband reicht nicht aus, um einen Richter als voreingenommen abzulehnen.

3.

Somit liegen für beide Beisitzer, die der Vorsitzende des Bundessportgerichts berufen hat, keinerlei Gründe vor, die geeignet sein könnten, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

III.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

Die Auslagen betragen

Sie setzen sich zusammen aus:

a) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
b) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>31,00 €</u>
Gesamt	<u>161,00 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieser Beschluß ist verbandsgerichtlich unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig.
Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden. Auf § 37RO/DHB wird verwiesen.**

Husum, den 29. März 2011

Schwegenheim, den 29., März 2011

Euskirchen, den 29. März 2011

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Thomas
- Beisitzer -

gez. Orth
- Beisitzer -

Ausgefertigt und direkt zugestellt an:

- HSV, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Runge, Grindelberg 15 A , 20144 Hamburg, per Einschreiben/Rückschein,
- den Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB, Herrn Karl-Hermann Lauterbach, Kelderstr. 15, 42697 Solingen.

Ausgefertigt:

Husum, den 30. März 2011

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 04.04.2011-Hr